

Flugplatz - Benutzungsordnung

für den

Verkehrslandeplatz EISENACH - KINDEL

Gültig ab: 01.06.2012

_5. Änderung 01.06.2012

Berichtigungsverzeichnis

Nr.	Datum	Berichtigt	Berichtigt	Nr.	Datum	Berichtigt	Berichtigt
		am	durch			am	durch
01	30.10.2003			26			
02	25.04.2006			27			
03	01.08.2010			28			
04	01.11.2010			29			
05	01.06.2012			30			
06				31			
07				32			
08				33			
09				34			
10				35			
11				36			
12				37			
13				38			
14				39			
15				40			
16				41			
17				42			
18				43			
19				44			
20				45			
21				46			
22				47			
23				48			
24				49			
25				50			

_5. Änderung 01.06.2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Teil I	Beschreibung des Flugplatzes	5
1.	Allgemeine Angaben	5
2.	Meteorologische Angaben	6
3.	Angaben über Flugbetriebsanlagen	6
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7	Start- und Landebahnen Rollbahnen Vorfelder Optische Bodenhilfen Befeuerung Luftfahrthindernisse Bauschutzbereich	6 und 7 7 7 8 8 8 8
Teil II	<u>Benutzungsvorschriften</u>	9
1.	Anwendbarkeit der Benutzerordnung	9
1.1 1.2	Allgemeine Festlegungen Einteilung des Flugplatzgeländes	9 9
2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen	9
2.1 2.2 2.3 2.4 2.4.1 2.4.2	Befugnis zum Starten und Landen Start- und Landeeinrichtungen Vorfelder und Abstellflächen Rollen, Schleppen und Lotsen Benutzungsbeschränkungen beim Rollen und Lotsen Rollverkehr bei Flugbetrieb auf der UL -Graslandebahn	9 9 10 10 10
2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 2.10 2.11 2.12	Abstellen und Unterstellen Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst) Statistik Luftfahrzeughallen Lärmschutz Betriebsstoffversorgung Wartungsarbeiten Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	11 13 13 13 13 14 14 14
3.	Öffentlicher Bereich, Nichtöffentlicher Bereich, Betreten und Befahren des Flugplatzes	15
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Öffentlicher Bereich Nichtöffentlicher Bereich Betreten und Befahren des Flugplatzes Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs Mitführen von Hunden	15 15 15 16 17

	5. Änd	lerung 01.06.2012
4.	Sonstige Betätigung	17
4.1 4.2	Gewerbliche Betätigung Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und	17 17
4.3 4.4	Musikdarbietungen Lagerung Bauarbeiten	17 17 17
5.	Sonstige Sicherheitsbestimmungen	18
6.	<u>Fundsachen</u>	18
7.	Verunreinigungen, Abwässer, Abfälle	18
7.1 7.2 7.3	Verunreinigungen Abwässer Abfälle	18 18 19
8.	Einwilligungen und Erlaubnisse	20
9.	Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung	20
10.	Zustellungsbevollmächtigter	20
11.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	20
12.	Inkrafttreten der Ordnung	20

<u>Anlagen</u>

Anlage 1 Sicherheitsbestimmungen
Anlage 2 Zeichen und Markierungen
Anlage 3/1 und 3/2 Flächengliederung

_5. Änderung 01.06.2012

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel

ICAO - Code EDGE

Flugplatzbezugspunkt

a) Koordinaten (WGS 84) N 50° 59,53 ' E 10° 28,56 '

b) Höhe 335,65 m NN / 1101 ft MSL

Lage zur Stadt Eisenach 8 km nordöstlich

Betriebszeit 00:00 bis 24:00 loc. (zwischen 22:00 und 06:00

Uhr - limitiert)

Öffnungszeiten SUM Mo-Fr 06:00 bis 18:00 UTC

Sat, Sun, Hol 07:00 bis 18:00 UTC

WIN Mo-Fr 07:00 bis 17:00 UTC Sat, Sun, Hol 08:00 bis 17:00 UTC

andere Zeiten - PPR / OT - PPR

Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit eingeschränkter Winterdienst

Flugplatzhalter Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH

Am Flugplatz

99820 Hörselberg - Hainich

Übernachtungsmöglichkeiten Hotels / Pensionen in Eisenach und

Umgebung

Zoll- und Grenzabfertigung 48 HRS O/R

Bundespolizeidirektion Pirna – Tel. 03501- 79560

Hauptzollamt Erfurt Tel. 0361-77750525

Sanitätsbereitschaft über Einsatzleitstelle Eisenach

Tankeinrichtung Tanksäulen, Feldtankwagen

Treibstoffsorten Jet A1, AVGAS 100LL, Super Plus

Ölsorten SAE 20W-50

Verfügbarer Hallenraum beschränkt vorhanden

Instandsetzungseinrichtungen keine

Feuerlösch- und Rettungsgeräte entsprechend NfL - I- 199/83

Verkehrsanbindungen BAB 4 Abfahrt Eisenach-Ost

B 84 Eisenach - Bad Langensalza

Taxi / Mietwagen O/R

_5. Änderung 01.06.2012

2. Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung West, bei Hochdruckwetterlagen auch Ost

Flugplatzbezugstemperatur Die mittleren Tageshöchst- und

Tiefsttemperaturen betragen:

im Januar Maximum +1°C bis +2°C

Minimum -3°C bis -4°C

im Juni Maximum +21°C bis +22°C

Minimum +11°C bis +12°C

Die Maxima und Minima der Temperaturen liegen bei +30°C bis +32°C bzw. -20°C bis -25°C

3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

3.1 Start- und Landebahnen

Flugplatzbezugspunkt

a) Koordinaten (WGS 84) N 50° 59,53 ' E 10° 28,56 '

b) Höhe 335,65 m NN / 1.101 ft MSL

3.1.1. Haupt- Start- und Landebahn

Bezeichnung 10 / 28

Schwelle 10 a) Koordinaten (WGS 84) N 50° 59,65 ' E 10° 27,86 '

b) Höhe 342,55 m NN / 1.124 ft MSL

Schwelle 28 a) Koordinaten (WGS 84) N 50° 59,44 ' E 10° 29,10 '

b) Höhe 327,65 m HN / 1075 ft MSL

Rechtweisende Richtung 283° / 103°

Ausmaße Länge 1500m, Breite 55m

Tragfähigkeit 20 t

Luftfahrzeuge Flugzeuge 5,7 t (> 5,7 t bis 20 t PPR)

Hubschrauber 20 t (> 20 t PPR)

Motorsegler, Luftsportgeräte

Belag Beton

Längsneigung 0,94 %

Querneigung 0,90 %

Länge

S/L-Bahn	TORA	TODA	ASDA	LDA
28	1.720 m	1.720 m	1.720 m	1.500 m
10	1.500 m	1.500 m	1.720 m	1.720 m

_5. Änderung 01.06.2012

3.1.2.	Gras-	Start-	und	Landebahn
J. I.Z.	Gras-	Start-	unu	Lanutbann

Bezeichnung 10 / 28

Schwelle 10 Höhe 344,9 m NN / 1.132 ft MSL

Schwelle 28 Höhe 343,5 m HN / 1.127 ft MSL

Rechtweisende Richtung 283° / 103°

Ausmaße Länge 260m, Breite 15m

Tragfähigkeit Luftsportgeräte

Luftsportgeräte Luftsportgeräte

Belag Gras

Längsneigung 0,5 %

Querneigung 1,0 %

Verfügbarkeit: Benutzung nur nach vorheriger Einweisung und ausdrücklicher Zustimmung (PPR) durch

den Flugplatzhalter

3.2 Rollbahnen

Bezeichnung A, B, C, D

Breite 14m

Belag Beton

Tragfähigkeit 20t

3.3 Vorfelder und Abstellflächen

Bezeichnung	Vorfeld 1	Vorfeld 2	Vorfeld 3	Abstellflächen- Gras
Position	siehe	Flugplatzkarte		südlich - Vorfeld 1
Größe	300 x 44m	75 x 44m	290 x 44m	115 x 30 m / 90 x 30 m
	13.200m²	3.300m ²	12.760m²	6.150 m ²
Belag	Beton	Beton	Beton	Gras
Tragfähigkeit	20 t	20 t	20 t	Bewertung im Einzelfall, bei Nässe nicht nutzbar

_5. Änderung 01.06.2012

3.4	Optische Bodenhilfen			
- Start- und Landebahnmittellinie		- Sperrkreuze für gesperrte Flugbetriebsflächen		
- Rollbahnmittellin	ie	- Start- und Landebahnbezeichnung		
- Windrichtungsan	zeiger	- Schwellenmarkierung		
- Rollhaltmarkierung		- Rollleitschilder / vierfach - gelbe Haltelinie		
Signalfeld		ja		
3.5	Befeuerung	ja keine Anflugbefeuerung		
3.6	Luftfahrthindernisse	siehe Sichtanflugkarte		
3.7	Bauschutzbereich	Die für den Flugplatz geltenden Bau- beschränkungen (Bauschutzbereich) ergeben sich aus den jeweiligen Ver- öffentlichungen im Amtsblatt für das Land Thüringen		

_5. Änderung 01.06.2012

Teil II Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Allgemeine Festlegungen

Wer den Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Informationen, Verfügungen und Weisungen des Flugplatzhalters und der Flugleitung unterworfen.

Soweit die Vorschriften, Informationen, Verfügungen und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie auch entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.2 Einteilung des Flugplatzgeländes

Das Flugplatzgelände (s. Anlage 3) gliedert sich wie folgt:

- 1. öffentliche Bereiche
- 2. nicht allgemein zugängliche Bereiche (nichtöffentlich)

Die Grenze zwischen öffentlichen und nicht allgemein zugänglichen Bereichen wird durch einen Zaun, Sperrpfosten bzw. durch Beschilderung markiert.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet.

Die Luftfahrzeughalter / -führer haben dem Flugplatzhalter auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Rollen, Starten und Landen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen, oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer erhalten Informationen von der Flugleitung und sind an die Verfügungen und Weisungen der Luftaufsicht und des Flugplatzhalters gebunden.

_5. Änderung 01.06.2012

2.3 Vorfelder und Abstellflächen

Die Vorfelder dienen zur Abfertigung sowie zum Abstellen von Luftfahrzeugen. Eine andere Benutzung ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.

Die Flugleitung weist Flugzeugstandplätze für Luftfahrzeuge auf den Vorfeldern und Abstellflächen zu und führt diese über Funk und/oder mit Leitfahrzeugen zu den zugewiesenen Standplätzen.

Luftfahrzeuge dürfen auf den Vorfeldern und Abstellflächen nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke auf und entlang der gelben Rollleitlinie gerollt werden. Abweichungen und / oder Abkürzungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Flugleitung möglich.

Die Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug verläuft in einem Abstand von 5 m, bezogen auf Tragflächen, Rotorkreis, Bug und Heck um das Luftfahrzeug. Das Betreten oder Befahren dieser Zone ist nur zur Abfertigung gestattet.

Bei der Benutzung der Gras- Abstellflächen südlich des Vorfeldes 1 ist besondere Vorsicht geboten. Bei Nässe sind diese Flächen nur eingeschränkt bzw. nicht benutzbar. Im Zweifelsfall hat sich der Luftfahrzeugführer vor der Benutzung vom Zustand dieser Flächen zu überzeugen.

2.4. Rollen, Schleppen und Lotsen

Der Rollverkehr wird über Funk durch die Flugleitung reguliert.

Zum Rollen dürfen nur die Start- und Landebahnen sowie die gekennzeichneten Rollwege genutzt werden. Informationen des Flugleiters sind zu beachten.

Luftfahrzeuge müssen während des gesamten Rollvorganges ständig Funkkontakt mit "Eisenach-Info" auf der veröffentlichen Frequenz halten.

Luftfahrzeuge dürfen auf den Rollbahnen nur mittig, auf den Vorfeldern (Ramp) und mit Rollleitlinien versehenen Rollbahnen nur auf und entlang der gelben Rollleitlinien gerollt werden.

Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten.

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Im Bereich der Vorfelder (Ramp) dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerksleistung bewegt werden, grundsätzlich ist hier besonders umsichtig und mit Schritttempo zu rollen

Die höchstzulässige Rollgeschwindigkeit richtet sich sonst nach den Bestimmungen für den jeweiligen Flugzeugtyp.

Das Rollen von Luftfahrzeugen erfolgt auf Information des Flugleiters und auf dem Vorfeld (Ramp) auf Anweisung des Flugplatzhalters.

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge vom Luftfahrzeughalter oder - nach näherer Vereinbarung - vom Flugplatzhalter geschleppt. Sie dürfen nur durch geschultes Personal geschleppt werden.

Der Führerstand eines Luftfahrzeugs soll mit einem Luftfahrzeugführer oder einem fachkundigen Befugten besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Während des Schleppvorganges ist eine gelbe Rundumleuchte des Schleppfahrzeuges in Betrieb zu

nehmen.

_5. Änderung 01.06.2012

Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes zu beachten.

Rollende, gelotste oder geschleppte Luftfahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber allen anderen Fahrzeugen auf dem Rollfeld.

Das zum Lotsen bzw. zum Schleppen eingesetzte Fahrzeug gehört hinsichtlich der Vorfahrt zum Luftfahrzeug.

Beim Lotsen ist die gelbe Rundumleuchte in Betrieb zu nehmen. Die Durchfahrt zwischen dem Lotsenfahrzeug und dem Luftfahrzeug ist verboten.

Rollen und Lotsen auf der Rollbahn -C (Charlie) und Vorfeld (Ramp) ist nur in der Zeit zwischen SS-30 min bis SR+30 min möglich. Außerhalb dieser Zeiten sind Bewegungen von Luftfahrzeugen in diesem Bereich nur durch Schleppen möglich.

2.4.1 Benutzungsbeschränkungen beim Rollen und Lotsen von Luftfahrzeugen mit Spannweiten ab 15m

Vorfeld 1 (Ramp 1), Vorfeld 2 (Ramp 2) und Vorfeld 3 (Ramp 3)

Die Vorfelder (Ramp) 1, 2 und 3 sind für Luftfahrzeuge bis ausschließlich 24m Spannweite (ICAO-Code Letter B) verfügbar.

Ausnahmen hiervon, insbesondere die Benutzung mit Luftfahrzeugen zwischen 24m und 30m Spannweite (ICAO-Code Letter C), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Flugleitung.

Die Abstände zwischen Rollbahn-Mittellinie und den roten Standplatzbegrenzungslinien betragen 21,5m.

2.4.2 Rollverkehr bei Flugbetrieb auf der UL- Gras- Start- und Landebahn

Der die Gras- Start- und Landebahn (UL- Landebahn) an- und abfliegende Flugverkehr hat Vorrang vor dem Rollverkehr auf den Rollwegen "A" und "B". Informationen des Flugleiters und Verkehrsleiteinrichtungen sind zu beachten, sofern solche vorhanden sind.

Rollende, gelotste oder geschleppte Luftfahrzeuge haben an den An- bzw. Abflugsektoren der UL -Bahn im Bereich der Rollbahn A (Alpha) bzw. B (Bravo) auf an- und abfliegende Luftsportgeräte zu achten und bei dessen Überflug entsprechend vor dem Kreuzen dieser Bereiche zu warten.

2.5 Abstellen und Unterstellen

Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen.

Hält sich ein Luftfahrzeug länger als 4 Stunden auf dem Flugplatz auf, so hat der Luftfahrzeughalter ein Abstellentgelt entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nicht.

Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Der Flugplatzhalter stellt nach Möglichkeit geeignete Sicherungsmöglichkeiten (Verankerungsmöglichkeiten) zur Verfügung und ist berechtigt bei Ausgabe einer Windwarnung (DWD), Kleinflugzeuge ohne Zustimmung des Halters gegen Entgelt zu verzurren.

_5. Änderung 01.06.2012

Bei Notwendigkeit bzw. auf Weisung des Flugplatzhalters ist das Luftfahrzeug durch den Luftfahrzeughalter auf einen anderen Abstellplatz zu verbringen. Wenn der Luftfahrzeughalter diesem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Flugplatzhalter berechtigt, das Luftfahrzeug durch geschultes Personal in geeigneter Weise auf einen anderen Abstellplatz zu verbringen.

Abstellordnung:

Luftfahrzeuge dürfen nur innerhalb ausgewiesener Vorfelder und Abstellflächen und dort, sofern vorhanden, nur innerhalb der zugehörigen roten Standplatzbegrenzungslinien abgestellt werden. Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrzeugteile dürfen nicht über die Umgrenzung der Abstellflächen und / oder vorhandene Sicherheitslinien (durchgezogene rote Linien), insbesondere in Richtung der Rollbahnen und Rollgassen hinaus ragen.

Abstellflächen können auch nicht markierte Flächen sein. (z.B. Grasflächen)

Die Abstellflächen südlich des Vorfeldes 1 auf Grund (Gras) werden an ihren Eckpunkten durch rotweiße Dachreiter markiert und werden durch die Flucht zwischen den markierten Eckpunkten begrenzt. Diese Abstellflächen sind nur auf ausdrückliche Anweisung der Flugleitung zu nutzen.

Vorfeld 1 (Ramp 1) - westlich des Tower

Abstellen von Luftfahrzeugen bis ausschließlich 24 m Spannweite und Länge (ICAO-Code Letter B). Der Abstand abgestellter Luftfahrzeuge zur Rollbahn - Mittellinie des Vorfeldes 1 muss mindestens 21,5 m betragen.

Vorfeld 1 (Ramp 1) - östlich des Tower

Abstellen von Luftfahrzeugen bis ausschließlich 15 m Spannweite und Länge.

Der Abstand abgestellter Luftfahrzeuge zur Rollbahn - Mittellinie des Vorfeldes 1 muss mindestens 16,5 m betragen.

Vorfeld 2 (Ramp 2)

Abstellen von Luftfahrzeugen bis ausschließlich 24 m Spannweite und Länge (ICAO-Code Letter B). Der Abstand abgestellter Luftfahrzeuge zur Rollbahn - Mittellinie des Vorfeldes 2 muss mindestens 21,5 m betragen.

Vorfeld 3 (Ramp 3)

Abstellen von Luftfahrzeugen bis ausschließlich 24 m Spannweite und Länge (ICAO-Code Letter B). Der Abstand abgestellter Luftfahrzeuge zur Rollbahn - Mittellinie des Vorfeldes 3 muss mindestens 21,5 m betragen.

Vorfeld 3 (Ramp 3) - östlich des Rollweges - Charlie

Abstellen von Luftfahrzeugen bis 30 m Spannweite und Länge (ICAO-Code Letter C).

Gras- Abstellflächen südlich Vorfeld 1 (Ramp 1)

Die Nutzung der Grasabstellflächen ist nur gestattet, wenn die befestigten Flächen des Vorfeldes 1 ausgelastet sind bzw. die Art des Luftfahrzeugs die Benutzung der Grasflächen erfordert. Auf den Grasflächen abgestellte Luftfahrzeuge dürfen eine Höhe von 7,5 m GND nicht überschreiten. Informationen des Flugleiters und Verkehrsleiteinrichtungen sind zu beachten.

Gültigkeit

Für Drehflügler gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Das Überfliegen von anderen Luftfahrzeugen in geringer Höhe ist verboten.

Abweichungen von den vorstehenden Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Flugleitung.

_5. Änderung 01.06.2012

2.6 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Soweit die nichthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht vom Halter des Verkehrslandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter oder das mit der Verkehrsabfertigung beauftragte Unternehmen die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgeltes abzustellen.

2.7 Statistik

Die Luftfahrzeughalter / -führer haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die für die Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.8 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatz- bzw. Hangarhalters, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung bzw. Zustimmung genutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Verkehrslandeplatzes hierzu ermächtigt hat.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen oder abgesprüht werden.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.
- Luftfahrzeuge dürfen in den Luftfahrzeughallen weder be- noch enttankt werden.
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen in den Luftfahrzeughallen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Flugplatzhalters bzw. Halters / Eigentümers der betreffenden Luftfahrzeughalle.

Hallenordnungen finden unbeschadet dieser Ordnung Anwendung.

2.9 Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch den Betrieb des Luftfahrzeuges verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

Die vorgeschriebene Platzrunde und sonst festgelegte An- und Abflugrouten sind einzuhalten, Lärmmindernde An- und Abflugverfahren sind zu wählen.

Die Luftfahrzeugführer haben die Anordnungen der Flugleitung zur Durchführung von Triebwerksprobeläufen sowie zur Minimierung des Fluglärms zu befolgen. Soweit Lärmschutzvorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

Den Führern von Luftfahrzeugen, welche die erhöhten Schallschutzanforderungen nach der Verordnung vom 16.08.1976 (BGBI. I S. 22216) und zutreffende Änderungen erfüllen, werden entsprechend der Gebührenordnung günstigere Konditionen bei der Berechnung der Landegebühren gewährt.

5. Änderung 01.06.2012

2.10 Betriebsstoffversorgung

Die Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Flugplatzhalters. Sie haben eine Gestattungsgebühr zu entrichten. Diese Unternehmen haben die gesetzlichen Vorschriften sowie die Sicherheitsbestimmungen des Flugplatzes (siehe Anlage 1) einzuhalten. Sie müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das Betanken / Enttanken verfügen.

Das Betanken / Enttanken ist nur auf den dazu vom Flugplatzhalter bestimmten Tankflächen zulässig.

2.11 Wartungsarbeiten

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen dürfen nur auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten.

2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Für die Bergung havarierter oder bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge ist der Luftfahrzeughalter zuständig.

Erfordert die Abwicklung des Luftverkehrs eine sofortige Bergung des Luftfahrzeuges, so kann der Flugplatzhalter dieses auch ohne besonderen Auftrag und gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters, auf dessen Kosten, von den Betriebsflächen entfernen.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er vom Luftfahrzeughalter Schadensersatz verlangen. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

2.13 Fallschirmsprungbetrieb

- 1. Fallschirmsprungbetrieb ist nur mit Zustimmung des Flugleiters zulässig.
- 2. Am Boden ist ein Luftraumbeobachter einzusetzen.
- 3. Steigflüge auf die Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und frei von Ortschaften durchzuführen.
- 4. Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken ist während des Fallschirmsprungvorganges zulässig, wenn ausschließlich Flächenfallschirme zum Einsatz kommen und sich die Luftfahrzeuge außerhalb des Umkreises von 100 m der Landezone befinden.
- 5. Sprungbetrieb und sonstiger Flugbetrieb auf der befestigten Start- und Landebahn und den Rollwegen sind gleichzeitig gestattet, wenn die Sprungfallschirme in spätestens 1.500 ft GND vollständig geöffnet sind.
- 6. Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat sich der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeuges davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten und freie Sicht zur Landefläche gegeben ist. Der Flugleiter ist von ihm über den unmittelbar bevorstehenden Absetzvorgang zu informieren.
- 7. Zur veröffentlichten Platzrunde ist beim Absetzen ein Abstand von mindestens 300m einzuhalten.

__5. Änderung 01.06.2012

3. Öffentlicher Bereich, Nicht allgemein zugänglicher Bereich, Betreten und Befahren des Flugplatzes

3.1 Öffentlicher Bereich

Der öffentliche Bereich umfasst Teile des Betriebsgebäudes, den öffentlichen Parkplatz und die Zufahrtsstraße. In diesem Bereich gilt die Straßenverkehrsordnung, im Betriebsgelände gilt das Hausrecht. Der Flugplatzhalter kann den Verkehr auf dem öffentlichen Parkplatz und auf der Zufahrtsstraße beschränken oder sperren. Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

3.2 Nicht allgemein zugänglicher Bereich

Bereiche innerhalb des Flugplatzes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden.

Zu diesen Bereichen gehören:

- 1. die Flugbetriebsflächen
- 2. die Vorfelder
- 3. die Luftfahrzeughallen
- 4. die Tankstelle
- 5. Garagen und Werkstätten
- 6. Baustellen
- 7. Betriebsstraßen

Der nicht allgemein zugängliche Teil des Flugplatzes darf nur durch die vom Flugplatzhalter festgelegten Eingänge betreten und befahren werden.

3.3 Betreten und Befahren

3.3.1 Allgemeines

Die Straßenverkehrsordnung findet grundsätzlich Anwendung.

Von der Straßenverkehrsordnung abweichende Verkehrszeichen und Markierungen bzw. die Rechtsgrundlagen und Verordnungen hierzu sind in Anlage 2 aufgeführt und kommen bei Bedarf zur Anwendung.

Im gesamten Flugplatzbereich gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h bzw. 10 km/h. Im Bereich der Vorfelder (Ramp), insbesondere in der Sicherheitszone um abgestellte Luftfahrzeuge, gilt Schritttempo.

Fahrzeuge mit eingeschalteter blauer Rundumleuchte sind nicht an Geschwindigkeitsbeschränkungen gebunden, haben jedoch Luftfahrzeugen (geschleppt, gelotst oder aus eigener Kraft rollend) auszuweichen.

Luftfahrzeugteile wie Rotorblätter, Rumpf, Tragflächen oder Leitwerke dürfen grundsätzlich nicht unterfahren werden.

____5. Änderung 01.06.2012

Für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge sind dessen Führer und Halter verantwortlich.

Fahrzeuge, die im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flugplatzes verkehren (Flugbetriebsflächen), sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (gelbe Rundumleuchte, Funkverbindung zur Luftaufsicht).

Der nicht allgemein zugängliche Teil des Flugplatzes darf durch nicht berechtigte Personen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugpatzhalters besichtigt werden.

Luftfahrzeugführer oder Besatzungsmitglieder haben ihre Passagiere vom Betreten bis zum Verlassen des nicht allgemein zugänglichen Teils des Flugplatzes zu begleiten. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers / -halters betreten werden.

Die Beauftragten der Luftfahrtbehörden, des Zolls, der Polizei und der Bundespolizei sind nach Information der Luftaufsicht / Flugleitung berechtigt den nicht allgemein zugänglichen Teil des Flugplatzes zu betreten oder zu befahren.

3.3.2 Flugbetriebsflächen

Die zum Betreten und Befahren der Flugbetriebsflächen notwendige Genehmigung erteilt der Flugplatzhalter. Wer die Flugbetriebsflächen betritt oder befährt hat sich nach den Weisungen der Flugleitung zu bewegen und deren Funksprüche, Signale und Zeichen zu beachten.

Der Aufenthalt auf der in Betrieb befindlichen Start- und Landebahn ist ohne Funkverbindung grundsätzlich verboten.

Fahrzeuge, die Flugbetriebsflächen befahren, müssen mit einer gelben Rundumleuchte gekennzeichnet werden und in ständiger Funkverbindung mit der Flugleitung stehen oder von einem Leitfahrzeug geführt werden, so dass ihre Bewegungen durch die Flugleitung verfolgt werden können.

Der Flugplatzhalter kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.

3.4. Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs

Der betreffende Halter bzw. verantwortliche Führer eines Luftfahrzeugs hat das auf dem Flugplatz abgestellte Luftfahrzeug immer so zu sichern, dass weder unberechtigte Personen Zutritt haben, noch verdächtige Gegenstände in das Luftfahrzeug verbracht werden können.

Der betreffende Halter bzw. verantwortliche Führer eines Luftfahrzeugs hat bei der Abfertigung von Fluggästen und der Behandlung von Post, Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern notwendige Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen eigenverantwortlich durchzuführen.

Der betreffende Halter bzw. verantwortliche Führer eines Luftfahrzeugs hat die ihm auf dem Flugplatz zur Abfertigung von Fluggästen und der Behandlung von Post, Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern überlassenen nicht allgemein zugänglichen Bereiche gegen unberechtigten Zugang zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte bzw. Eigentümer eines an das Flugplatzgelände angrenzenden Grundstücks hat den Übergang zu einem nicht allgemein zugänglichen Bereich gegen unberechtigten Zugang nach den Vorgaben des Flugplatzhalters zu sichern.

Festgelegte Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der Vorschriften für die Sicherheit der Zivilluftfahrt sind zu beachten und einzuhalten.

5. Änderung 01.06.2012

Der Flugplatzhalter ist berechtigt, Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen (insbesondere Bombendrohungen) sind, auf eine Sicherheitsposition des Flugplatzes zu verbringen. Auf Forderung des Flugplatzhalters hat der betreffende Luftfahrzeughalter bzw. verantwortliche Luftfahrzeugführer bei der Verbringung des Luftfahrzeugs mitzuwirken bzw. die Verbringung selbst vorzunehmen.

Jeweils gültige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

3.5 Mitführen von Hunden

Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Haltung von Hunden und die ergänzenden Festlegungen (z.B. Aushänge) sind zu beachten.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

Eine gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen

Sammlungen, Werbung, Anbringen von Werbemitteln, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen sowie Aufnahmen auf und Übertragung von Bild- und Tonträger bedürfen der Genehmigung durch den Flugplatzhalter. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs.1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, einschließlich Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

Die Verwendung von gefährlichen Stoffen (z.B. Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) im technologischen Prozess hat nach der Verwaltungsvorschrift Wassergefährdende Stoffe und der sonst dafür gültigen Vorschriften zu erfolgen.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters, gelagert werden. Dieser kann hierfür ein Entgelt verlangen.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen eines Vertrages mit dem Fluglatzhalter. Beginn und Ende von Bauarbeiten auf dem Flugplatz sind dem Flugplatzhalter durch den Auftragnehmer rechtzeitig bekannt zu geben, die Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

___5. Änderung 01.06.2012

Der Auftragnehmer hat, sofern nichts anderes vereinbart wird, die erforderlichen Genehmigungen der Luftfahrtbehörde zur Errichtung von Luftfahrthindernissen im Bauschutzbereich (Kran, Bagger, Bauwagen, etc.) selbst zu beantragen und rechtzeitig vor Baubeginn in der Flugleitung vorzulegen.

5. Sonstige Sicherheitsbestimmungen

Die aus Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, einzuhalten.

6. Fundsachen

Sachen, die im öffentlichen und im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flugplatzes aufgefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzhalter abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer, Abfälle

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen sind generell zu vermeiden. Verunreinigungen die u. a. durch das Abstellen der Luftfahrzeuge, bei Stand- und Probeläufen oder bei Wartungsarbeiten eintreten, sind nach Beendigung der Arbeiten von den Verursachern sofort schad- und rückstandslos zu beseitigen. Andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

Für Schäden, die durch Verunreinigung entstehen, kann der Verursacher haftbar gemacht werden. Verunreinigungen, die zu einer Boden- oder Grundwasserkontamination führen können und nicht vom Verursacher sofort zu beheben sind, sind umgehend der Luftaufsicht / Flugleitung zu melden.

7.2 Abwässer

Soweit der Flugplatzhalter nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden.

Für die Einhaltung aller gültigen gesetzlichen wasserrechtlichen Bestimmungen insbesondere bei der Anwendung von Wassergefährdenden Stoffen ist der jeweilige Verursacher / Anwender selbst zuständig.

Unter Verbot der Einleitung in die Entwässerungsanlagen fallen:

- 1. Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfung führen können
- 2. Abwässer und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten
- 3. Stoffe, die feuergefährlich, explosiv, giftig, fett- und ölhaltig, seuchenverdächtig oder radioaktiv sind
- 4. Stoffe, die im Vorfluter toxisch, persistent oder bioakkumulativ wirken
- 5. sonstige Stoffe im Sinne der Verwaltungsvorschrift "Wassergefährdende Stoffe"

7.2.1. Regenentwässerung

Unter Regenwasser wird das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser verstanden.

5. Änderung 01.06.2012

Das Einleiten von Schmutzwasser in die Regenwasserkanäle, auch über Hof- oder Straßeneinläufe ist verboten.

7.2.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Über den Umfang und die Art des beabsichtigten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist der Flugplatzhalter vorab zu unterrichten.

Eine Verunreinigung der Gewässer ist auszuschließen.

7.2.3. Luftfahrzeugwäsche

Die Wäsche von Luftfahrzeugen hat ausschließlich auf den vom Flugplatzhalter dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

Weitere Festlegungen können hierzu vom Flugplatzhalter in gesonderten Regelungen getroffen werden.

7.3 Abfälle und Reststoffe

Folgende Abfallarten werden unterschieden:

- 1. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Müll)
- 2. Sperrmüll
- 3. Bauschutt
- 4. Wertstoffe
- 5. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Abfallbestimmungsverordnung
- 6. Gastronomieabfälle

Organisation

Der Flugplatzhalter legt unter Berücksichtigung der Nutzerinteressen die Art, Größe und Anzahl der Abfall- und Wertstoffcontainer sowie deren Standplätze, Transport- und Zufahrtswege fest.

Abfälle dürfen nur in die bereitgestellten Container entsorgt werden. Die Sammelbehälter sowie Standplätze und Zufahrten sind von den Nutzern sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen und übermäßigen Verunreinigungen haften die Nutzer für den entstandenen Schaden.

Sperrmüll und Bauschutt sowie Gastronomieabfälle sind vom Verursacher / Vertragspartner eigenverantwortlich zu entsorgen.

Sonderabfälle (z.B. Batterien, Arznei- und Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Verpackungen der Sonderabfälle usw.) sind durch die Verursacher vom sonstigen Abfall getrennt zu sammeln sowie eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Wertstoffe sind getrennt vom Müll zu sammeln.

Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle und Wertstoffe werden durch den Flugplatzhalter kostenpflichtig entsorgt, sofern zwischen dem betreffenden Verursacher und dem Flugplatzhalter hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Andernfalls sind sämtliche Abfälle durch den betreffenden Verursacher eigenständig und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

_5. Änderung 01.06.2012

Der Flugplatzhalter ist berechtigt, auf dem Flugplatzgelände unberechtigt abgelagerte Abfälle auf Kosten des Verursachers entsorgen zu lassen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse sind beim Flugplatzhalter vorab einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flugplatzhalters, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Flugplatz verwiesen werden.

10. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Eisenach.

12. Inkrafttreten der Ordnung

Die vorliegende Fassung tritt mit den Anlagen

Anlage 1 - Sicherheitsbestimmungen Anlage 2 - Zeichen und Markierungen

Anlage 3/1 und 3/2 - Flächengliederung

zum 01.06.2012 in Kraft.

Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH

Doberstau Geschäftsführer

<u>Anlagen</u>

Anlage 1 Sicherheitsbestimmungen
Anlage 2 Zeichen und Markierungen

Anlage 3/1 und 3/2 <u>Flächengliederung</u>

_5. Änderung 01.06.2012

<u>Anlage 1</u> zur Flugplatz-Benutzungsordnung

zur Flugplatz-Benutzungsordnung Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

Luftfahrzeuge dürfen bei laufendem Triebwerk nicht be- oder enttankt werden. Beim Betanken dürfen sich keine Personen an Bord befinden. Hiervon ausgenommen sind Luftfahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung, welche dem Flugplatzhalter vorzulegen ist.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden (Tankstelle).

Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.

Im Bereich der Gras- Start- und Landebahn sowie der Gras- Abstellflächen südlich des Vorfeldes 1 sind der Umgang mit Treib- und Schmierstoffen sowie Wartungen, Kontrollen und Reparaturen, bei denen Wasser- gefährdende Stoffe austreten können, nicht gestattet.

Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.

AVGAS 100 LL

Bei der Betankung von AVGAS - Kraftstoffen dürfen in den Tankentlüftungsbereichen keine Fahrzeuge (ausgenommen Tankfahrzeuge) verkehren oder abgestellt werden und keine elektrischen Geräte anbzw. abgeschaltet werden (ausgenommen Schaltorgane in explosivgeschützter Bauart sowie die zur Betankung erforderlichen Anlagen).

Der Tankentlüftungsbereich entspricht, ausgehend von der Tankentlüftungsöffnung, einem Kegel mit folgendem von der Betankungsrate abhängigen Grundflächenradius:

Betankungsrate pro Anlage (l/min)	Grundflächenradius des Tankentlüftungsbereichs (m)			
bis zu 1200	5			
bis zu 2400	9			
bis zu 4000	15			
bis zu 10000	20			

Jet A 1 - Kraftstoff

Bei der Betankung von Jet A 1 - Kraftstoffen dürfen in den Tankentlüftungsbereichen keine Fahrzeuge (ausgenommen Tankfahrzeuge) verkehren oder abgestellt werden und keine elektrischen Geräte anbzw. abgeschaltet (ausgenommen Schaltorgane in explosivgeschützter Bauart sowie die zur Betankung erforderlichen Anlagen).

Der Tankentlüftungsbereich entspricht ausgehend von der Tankentlüftungsöffnung einem Kegel mit 4 m Grundflächenradius.

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergelaufen oder verschüttet worden, so dürfen bis zu seiner Beseitigung keine Fahrzeuge in einem Sicherheitsabstand von 15 m verkehren. Ein- und / oder Ausschalten von Fahrzeug und Gerät ist verboten. In Kraftstoffpfützen stehende Fahrzeuge dürfen nicht gestartet oder mit eigener Kraft herausgefahren werden. Die Flugleitung ist unverzüglich zu verständigen.

Rauchen und Gebrauch offenen Feuers ist verboten.

Bei Gewitter ist das Be- oder Enttanken nicht erlaubt.

Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern ausgerüstet sein.

5. Änderung 01.06.2012

2. Betrieb von Luftfahrzeug - Triebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen.

Probeläufe der Triebwerke können auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen bis zu einer Dauer von 15 min (davon max. 5 min Startleistung) durchgeführt werden. Läufe von Luftfahrzeug-Hilfsenergieanlagen (APU) gelten nicht als Triebwerksprobeläufe.

Vor dem Anlassen von Triebwerken muss das Fahrwerk des Luftfahrzeuges durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert sein.

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die entsprechenden Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen wenn der Führerstand mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.

Wer Triebwerke anlässt, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

Vor laufenden Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,5 m einzuhalten.

Der Drehbereich von Luftschrauben darf zu keiner Zeit betreten oder befahren werden.

Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen von Fracht/Gepäck bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15m um abgestellte Luftfahrzeuge sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

Im nicht allgemein zugänglichen Teil und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und vom Flugplatzhalter dafür zugelassen worden sind. Feuergefährliche Arbeiten außerhalb der o. bez. Räume sind rechtzeitig mit dem Flugplatzhalter abzustimmen.

4. Fahrzeuge und Geräte

Auf den Vorfeldern eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

Fahrzeuge und Geräte müssen den Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften entsprechen.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A "Gefahrenklasse 1" im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden.

5. Änderung 01.06.2012

Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A "Gefahrenklasse 1" nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

Feuergefährliche, leicht flüchtige Stoffe (Nitro-Lack, etc.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume entsprechend der Gefährdung den Feuerschutzbestimmungen und der Arbeitsstättenrichtlinie "Feuerlöscheinrichtungen" eingerichtet sind.

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen hat der Halter zu gewährleisten, daß eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern zur Verfügung steht.

6. Aufbewahren von Treib- und Schmierstoffen sowie Abfällen

Die Standorte der Behältnisse zur Aufbewahrung der Treib- und Schmierstoffe sowie Abfälle werden durch den Flugplatzhalter festgelegt.

Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr sowie Gefährdung der Umwelt entsteht.

Schmieröle sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung bzw. in Originalgebinden aufzubewahren.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Zweck- bestimmte und gekennzeichnete Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffe, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

Die jeweils gültigen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) sind einzuhalten.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Feuerwehreinrichtungen, -ausfahrten und Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort:

- 1. Flugleitung bzw. Flugplatzhalter zu verständigen; sind diese nicht erreichbar, dann ist die Rettungsleitstelle des Wartburgkreises über Tel. 112 zu verständigen.
- 2. die Brandbekämpfung mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu beginnen.
- 3. die Erste-Hilfe-Leistung und Bergung Verletzter zu beginnen.

Bei Tod oder Verletzung von Personen sind sofort die Flugleitung und der Flugplatzhalter zu verständigen.

Diese Anlage 1 tritt mit der Benutzungsordnung in Kraft.

Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH Doberstau Geschäftsführer

5. Änderung 01.06.2012

Anlage 2

zur Flugplatz-Benutzungsordnung

Zeichen und Markierungen

Am Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel sind die notwendigen Zeichen und Markierungen nach folgenden Grundlagen angebracht:

- 1. Richtlinie für die Tageskennzeichnung von Landeplätzen und Segelfluggeländen
- 2. Entwurf der Richtlinie für die Markierung und Befeuerung an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb
- 3. Richtlinie zur Markierung von Luftfahrthindernissen
- 4. Richtlinie für die Gleitwinkelbefeuerung auf Flughäfen
- 5. Straßenverkehrsordnung
- 6. Thüringer Bauordnung, einschlägige Richtlinien und DIN-Vorschriften
- 7. GEFStOFFV- Gefahrstoffverordnung
- 7.1. Kennzeichnung der Tanksäulen an der Flugplatztankstelle
 - a) Flug-Ottokraftstoff AVGAS-100 LL (weiße Schrift auf roten Grund)

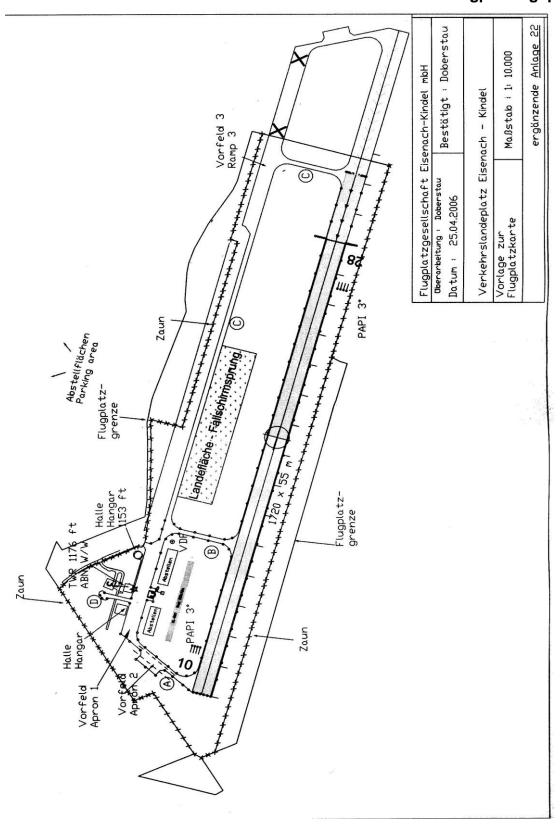
AVGAS 100 LL

b) Flug-Turbinenkraftstoff JET-A1 (weiße Schrift auf schwarzen Grund)



Die o. g. Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollzähligkeit!

Anlage 3/1 zur Benutzungsordnung - Flugplatzlageplan -



Anlage 3/2 zur Benutzungsordnung - Flächengliederung

